

## Präambel

Der Verein soll das solidarische Miteinanderwohnen aller Menschen im Schammatdorf fördern.

Besonders soll den beeinträchtigten und hilfebedürftigen Nachbarn ein weitestgehend selbstständiges und selbstbestimmtes Wohnen ermöglicht werden.

Im Rahmen der in der Vereinssatzung unter § 2 genannten Zwecke widmet sich der Schammatdorf e.V. des weiteren folgenden Zielen:

- a) für Einzelne und Gruppen von Nachbarn auf unterschiedlichen Ebenen Möglichkeiten des Gesprächs und des gemeinsamen Handelns zu schaffen
- b) die Meinungs- und Willensbildung zu Fragen, die alle Nachbarn, bzw. ihren Wohnbereich betreffen, voranzutreiben
- c) hofübergreifende Formen der Nachbarschaftshilfe zu organisieren

## Vereinssatzung

(dem Amtsgericht eingereicht im April 2005)

### § 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Schammatdorf“ und hat seinen Sitz in Trier. Der Verein soll in das Vereinregister eingetragen werden. Der Name wird sodann mit dem Zusatz versehen „eingetragener Verein“ („e.V.“).
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung der Kinder-, Jugend-, Familien-, Alten- und Behindertenhilfe im Schammatdorf. Er leistet damit einen Beitrag zur Integration von behinderten und nichtbehinderten Nachbarn.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - a) integrative Freizeitaktivitäten wie z. B. Ferienfreizeiten, Krabbelgruppen, Spielenachmittage, Festivitäten im Jahreskreis, Ausflüge;

- b) regelmäßige Freizeit- und Informationsangebote für Kinder, Jugendliche, Familien, Behinderte und Senioren;
  - c) die Schaffung der sachlichen, räumlichen und finanziellen Voraussetzungen für diese Aufgabe.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Die Mittel des Vereins werden nur für seine satzungsmäßigen Zwecke verwendet.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein ist parteipolitisch, rassistisch und konfessionell neutral.
- (2) Mitglied kann jeder, auch juristische Personen werden, sofern die in § 2 genannten Ziele gebilligt werden.
- (3) Wer als Nachbar im Schammatdorf wohnt, erwirbt die Mitgliedschaft über eine diesbezügliche schriftliche Erklärung.
- (4) Über Anträge auf Mitgliedschaft von Einzelpersonen, die nicht im Schammatdorf wohnen, entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung trifft die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Entscheidung.
- (5) Über die Mitgliedschaft juristischer Personen entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss, der durch 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder in einer Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- (7) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zulässig. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Beiträge und keinen sonstigen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (8) Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag. Dieser wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Vereinsvorstand beschließt über eine mögliche Minderung oder einen Erlass des Beitrages mit zeitlicher Begrenzung.

### **§ 4 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand
- (3) der Beirat

### **§ 5 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich innerhalb der ersten drei Monate des Jahres durch den Vorstand einzuberufen. Die Mitglieder sind unter

Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen.

- (2) Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:
  - a) Tätigkeitsbericht des Vorstandes durch den/die Vorstandssprecher/in;
  - b) Kassenbericht des/der Kassierers/in;
  - c) Entlastung des Vorstandes für die Geschäftsführung des abgelaufenen Jahres;
  - d) Beschlussfassung über vorliegende Anträge;
  - e) Verschiedenes.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- (4) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
  - a) Wahlen des Vorstandes;
  - b) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes;
  - c) Entlastung des Vorstandes für die Geschäftsführung des abgelaufenen Jahres;
  - d) Entscheidung über Satzungsänderungen und alle sonstigen, ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, es sei denn, die Satzung schreibt eine andere Stimmenmehrheit vor. Es wird offen abgestimmt. Falls ein/e Stimmberechtigte/r es beantragt, muss geheim abgestimmt werden. Das gilt immer bei der Wahl des/der Vorstandssprechers/in. Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung können nur mit  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (6) Der Vorstand kann jederzeit aus wichtigen Gründen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn mindestens  $\frac{1}{4}$  aller Mitglieder dies schriftlich verlangt. Die Einladungsfrist kann aus dringlichem Grunde auf drei Tage abgekürzt werden.
- (7) Die Beschlüsse der Versammlung sind schriftlich zu protokollieren und vom Versammlungsleiter sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen.

## **§ 6 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, wobei Wiederwahl zulässig ist.
- (2) Dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB gehören an:
  1. der/die Vorstandssprecher/in
  2. der/die Vertreterin des/der Vorstandssprechers/in (Schriftführer/in);
  3. der/die Kassierer/in

Dem Vorstand gehören ferner an:

4. ein Vertreter der Abtei St. Matthias als geborenes Mitglied;
5. der/die „Kleine Bürgermeister/in“ als geborenes Mitglied;
6. zwei Mitglieder, deren Arbeitsbereiche von Vorstand und Beirat der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und von ihr festgelegt werden (Beisitzer)

- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von dem/der Vorstandssprecher/in oder seinem/seiner Vertreter/in vertreten.
- (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er bedient sich dafür der Vorstandssitzung. Er kann sich als Arbeitsgruppe zur Besprechung und Vorbereitung von Entscheidungen treffen. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
- (5) Personalfragen werden vom Vorstand in nichtöffentlicher Sitzung entschieden.
- (6) Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf der Vorstandsmitglieder, darunter der/die Vorstandssprecher/in oder seine Vertreter/in anwesend sind.

### **§ 7 Der Beirat**

- (1) Der Beirat setzt sich zusammen aus den Nachbarn und Nachbarinnen, die jeweils einen Hof vertreten (Hofsprecher/in) .
- (2) Die Mitglieder des Beirates werden von den Nachbarn Ihres Hofes auf die Dauer von einem Jahr bestimmt und haben folgende Aufgaben:
  - a) Sie vertreten die Interessen der Nachbarn eines Hofes;
  - b) sie beraten den Vereinsvorstand im Blick auf die Zweckbestimmung des Vereins;
  - c) sie erarbeiten Vorschläge zum Jahresprogramm
  - d) ihnen fällt die Vermittlung zwischen den Höfen und dem Vorstand zu.
- (3) Die Mitglieder des Beirates müssen zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden. Sie nehmen daran beratend teil.
- (4) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung im Rahmen der Vereinssatzung.
- (5) Die Mitgliedschaft in Vorstand und Beirat schließen einander aus.

### **§ 8 Vereinsauflösung**

- (1) Eine Auflösung des Vereins kann nur durch  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen der Mitglieder einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, die zu diesem Zwecke einberufen werden muss.
- (2) Bei Auflösung des Vereins, bei seinem Erlöschen oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das verbleibende Vermögen nach Abzug aller Verbindlichkeiten an die Benediktinerabtei St. Matthias e.V., Matthiasstraße 85, 54290 Trier zu übertragen. Bei Wegfall des Empfängers tritt als Ersatzempfänger der Club Aktiv e.V., Pfützenstraße 7, 54290 Trier ein. Der künftige Beschluss des Vereins über die Verwendung darf erst nach Einwilligung durch das Finanzamt ausgeführt werden.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.